

3. 1. Zur Auslegung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31) — WaffenWD. —. Umfang des in § 3 unter Strafe gestellten Verbots.

2. Bildet die Unkenntnis des Verbots einen den Vorsatz ausschließenden Irrtum nach § 59 StGB. oder einen unbeachtlichen Irrtum über das Strafgesetz?

III. Straffenat. Ur. v. 16. Oktober 1919 g. 3. III 490/19.

I. Landgericht Güstrow.

Auf die Revision des Staatsanwalts ist unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Gründe:

„Die Strafkammer hat den Angeklagten, obwohl in seinem Besitz am 8. April 1919 nach Ablauf der für die Ablieferung von Schusswaffen bestimmten Frist eine Pistole gefunden wurde, von der Anklage eines Vergehens nach § 3 WaffenWD. freigesprochen, weil ihm seine Verpflichtung zur Ablieferung der Schusswaffe unbekannt gewesen sei und seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruhe. Mit Recht wird von der Staatsanwaltschaft solche Anwendung des § 59 StGB. als rechtsirrig angefochten.

1. Vorweg ist darauf hinzuweisen, daß bei der Veröffentlichung der WaffenWD. in Nr. 7 des Reichsgesetzblatts im § 3 ein Druckfehler

vorgekommen ist, was dem ersten Richter entgangen zu sein scheint. Es muß in der ersten Zeile statt der Worte „nach Ablauf der Ablieferungspflicht“ heißen „nach Ablauf der Ablieferungsfrist“, wie dies allein dem Zusammenhang und Sinn entspricht (zu vgl. die Berichtigung RGBl. S. 122). Es soll mithin nach Ablauf der gemäß § 2 von den Landeszentralbehörden bestimmten Frist schlechthin jeder unbefugte Waffenbesitz bestraft werden, so daß, wie der erste Richter zutreffend annimmt, sich auch strafbar macht, wer, wie der Angeklagte, erst nach Ablauf jener Frist ohne Befugnis eine Schusswaffe erwirbt und in Besitz nimmt. Der § 3 bedroht also nicht nur die Nichterfüllung der Ablieferungspflicht, sondern von einem bestimmten Zeitpunkt an jeden Besitz von Schusswaffen und von Munition dazu mit Strafe, soweit nicht dem Besitzer nach den Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden (§ 2 Abs. 2) ausnahmsweise eine besondere Befugnis zum Waffenbesitz zur Seite steht.

2. Die im § 1 bestimmte Ablieferungspflicht, die nur der Durchführung des allgemeinen Verbots eines Besitzes von Schusswaffen dient, wird von der Strafbestimmung umfaßt und bildet einen ihrer Bestandteile, ebenso wie das Verbot selbst; sie gehören beide dem Strafrecht an. Die Unkenntnis ihres Bestehens, der allgemeine Glaube, der Besitz von Schusswaffen sei ohne weiteres erlaubt, ist deshalb ein unbeachtlicher Irrtum über das Strafrecht, der den Vorsatz des Täters nicht ausschließt und nicht von Strafe befreit. Dagegen könnte ein nach § 59 StGB. bedeutungsvoller Irrtum dann vorliegen, wenn jemand eine unrichtige Vorstellung von den auf Grund des § 2 erlassenen Ausführungsvorschriften, insbesondere über die Zeit der Ablieferung, über das Bestehen von Ausnahmen des Verbots über Waffenbesitz hat, sich also irrtümlicherweise eine besondere Befugnis zum weiteren Waffenbesitz zuschreibt. Jene Ausführungsvorschriften der Verwaltungsbehörden sind nicht Bestandteile des Strafgesetzes, sondern Verwaltungsanordnungen, die außerhalb des Strafgesetzes liegen. Ihre Unkenntnis würde einen Irrtum über einen Tatumstand im Sinn des § 59 StGB. darstellen, der eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung ausschließen und nur beim Vorliegen eines Verschuldens eine Verurteilung aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit ermöglichen würde. Einen derartigen Irrtum aber hat die Strafkammer bei dem Angeklagten nicht angenommen, sie hat vielmehr lediglich als wahr unterstellt, daß er die Ablieferungspflicht nicht gekannt habe. Dann aber lag nach dem oben Ausgeführten nur Unkenntnis des Strafrechts vor, die eine Bestrafung des Angeklagten wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung nicht ausschloß.

Die RRWD. vom 18. Januar 1917 über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen (RGBl. S. 58) greift hier nicht ein, da es sich bei dem Verbote des

Waffenbesitzes nicht um Vorschriften handelt, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) ergangen sind. Vielmehr sind schlechthin die Grundsätze anzuwenden, die in der Rechtsprechung des Reichsgerichts hinsichtlich der Bedeutungslosigkeit eines Irrtums über den Inhalt des Strafgesetzes selbst anerkannt sind (zu vgl. RGSt. Bd. 42 S. 137 [139]). Wenn hiernach der § 59 StGB. ausscheidet, so kommt es auf die Frage, ob jene Unkenntnis des Angeklagten auf Fahrlässigkeit beruhte, für die Schuldfrage nicht weiter an.“ . . .